

Betreff
Beratung und Beschluss über die 2. Änderungssatzung zur Satzung des Amtes Geltinger Bucht über die Entschädigung seiner Ehrenbeamten und Amtsausschussmitglieder sowie der weiteren für das Amt ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Ordnungsamt	<i>Datum</i> 11.04.2019
<i>Sachbearbeitung:</i> Marlen Thomsen-With	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Amtsausschuss des Amtes Geltinger Bucht (Beratung und Beschluss)		Ö

Sachverhalt:

Anlässlich der Änderung der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (EntschVOFF) bedarf es einer Anpassung des § 5 der Satzung des Amtes Geltinger Bucht über die Entschädigung seiner Ehrenbeamten und Amtsausschussmitglieder sowie der weiteren für das Amt ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung).

Im Wesentlichen geht es darum, dass die neu gefasste Entschädigungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein insgesamt höhere Entschädigungszahlungen vorsieht, sowie keine Unterscheidung bei der Wehrführung amtsangehöriger Gemeinde- bzw. Ortswehrführungen vornimmt. Seinerzeit wurde durch den § 2 Abs. 1 Nr. 4 bzw. Nr. 5 EntschVOFF geregelt, dass für die Gemeindeführungen amtsangehöriger Gemeinden höchstens zwei Drittel sowie für die Ortswehrführungen höchstens ein Drittel der Entschädigung nach dem in der EntschVOFF genannten Höchstsatz zu Grunde gelegt wird. Neben der Anhebung von Entschädigungszahlungen für stellvertretende Wehrführer, werden die Ortswehrführer den Gemeindeführern nun gleichgestellt.

Ein Arbeitskreis, bestehend aus Amtswehrführung, einem Vertreter der Gemeindeführung, einem Vertreter der Ortswehrführung, sowie Mitarbeitern der Verwaltung haben nun anliegenden Entwurf zur 2. Änderungssatzung erarbeitet.

Die wesentlichen Änderungen wirken sich dahingehend aus, dass zukünftig die Gemeindeführer und ihre Stellvertreter in Gemeinden ohne weitere Ortswehren 2/3 des Höchstsatzes nach der Landesverordnung erhalten. In Gemeinden mit mehreren Ortswehren erhalten die Gemeindeführer sowie ihre Stellvertreter eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 % der Aufwandsentschädigungen der Gemeindeführungen ohne weitere Ortswehren. Entsprechend werden die Ortswehrführungen und ihre Stellvertreter gestärkt und erhalten zukünftig eine Aufwandsentschädigung von 75 % der Aufwandsentschädigung der Gemeindeführungen ohne weitere Ortswehren.

Weiterhin ist vorgesehen, dass sich die Aufwandsentschädigung für die stellvertretenden Gemeinde- und Ortswehrführer auf die Hälfte der Aufwandsentschädigung der Gemeinde- und Ortswehrführungen reduziert.

Durch oben genannte Regelung entfällt die ursprüngliche Minderung der Aufwandsentschädigung um 50 % bei gleichzeitiger Wahrnehmung der Funktion des Gemeindeführers und des Ortswehrlührers (bzw. Stellvertreter).

Einige Mitglieder des Finanzausschusses wurden bereits im November 2018 über die Thematik informiert.

Beschlussvorschlag:

Der Amtsausschuss beschließt die 2. Änderungssatzung zur Satzung des Amtes Geltinger Bucht über die Entschädigung seiner Ehrenbeamten und Amtsausschussmitglieder sowie der weiteren für das Amt ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung).

Anlagen:

2. Änderungssatzung zur Satzung des Amtes Geltinger Bucht über die Entschädigung seiner Ehrenbeamten und Amtsausschussmitglieder sowie der weiteren für das Amt ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung, der §§ 4, 24 Abs. 1 und § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Flensburg (GO), aufgrund der Landesverordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Kreisen und Ämtern sowie der bei Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (EntschVO) und aufgrund der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (EntschVOFF) sowie der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss Geltinger Bucht vom 15.05.2019 folgende 2. Änderungssatzung erlassen:

§ 1 Änderungen

§ 5 erhält folgende Fassung:

Entschädigung der Wehrführungen und Funktionsträger

- (1) Der Amtswehrführer und seine Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Die Gemeindewehrführer und ihre Stellvertreter in Gemeinden ohne weitere Ortswehren erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 2/3 des Höchstsatzes der Verordnung.
- (3) In Gemeinden mit mehreren Ortswehren erhalten die Gemeindewehrführer und ihre Stellvertreter 25% der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2. Die Ortswehrführer und ihre Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 75% der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2.
- (4) Die stellvertretenden Gemeinde- und Ortswehrführer erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50% nach den Regelungen der Absätze 2 und 3.
- (5) Die Wehrführungen erhalten eine monatliche Reinigungspauschale (Kleidergeld) in Höhe der Hälfte der Pauschale nach der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren.
Die stellvertretenden Wehrführungen erhalten eine monatliche Reinigungspauschale in Höhe von 50% der Pauschale für die Wehrführungen. Das Kleidergeld ist personenbezogen und wird bei Doppelfunktionen nur für die jeweils höhere Tätigkeit gewährt.

(6) Der Jugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Auslagenpauschale nach Maßgabe der Richtlinien über die Entschädigung von Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinie. Sein Stellvertreter erhält die Hälfte des Betrages.

(7) Die Gerätewarte erhalten als Abgeltung für den Mehraufwand bei Wartung und Pflege von Fahrzeugen eine Entschädigung in Höhe von 50 % nach Maßgabe der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren.

Für nicht genannte Fahrzeuge beträgt die monatliche Entschädigung:

a) Löschgruppenfahrzeug LF 8 + MLF	wie in Richtlinie TSF-W	(50 %)
b) Tanklöschfahrzeug TLF 8/18	wie in Richtlinie TSF-W	(50 %)
c) TLF 16/25 + technische Beladung	wie in Richtlinie LF 10/6	(50 %)
d) Tragkraftspritzenanhänger TSA		9,00 €
e) Trecker		8,00 €

(8) Die Fachwarte der Freiwilligen Feuerwehren erhalten eine monatliche Entschädigung nach Maßgabe der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren in Höhe von 11,00 €.

(9) Ausbilder bei überörtlichen Ausbildungslehrgängen erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren in Höhe von 8,00 € je Unterrichts- bzw. Ausbildungsstunde von jeweils 45 Minuten.

§ 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung tritt zum 01.07.2019 in Kraft.

Steinbergkirche, 15.05.2019

gez.
Johannsen
Amtsvorsteher